Verlagsort Danzig

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG

FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

11. FEBRUAR 1927 | NUMMER 6 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Arbeitsnachweisgesetz und Zwangs-Arbeitsvermittlung

Die volkswirtschaftlichen Funktionen des deutschen Grosshandels

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Die polnischen
Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote
Nachtrag zum polnischen Zolltarif
Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig
Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — **Nr. 6** — 11. Februar 1927

Arbeitsnachweisgesetz und Zwangs-Arbeitsvermittlung . . . 82
Von Dr. Erich Posdzech.

Die volkswirtschaftlichen Funktionen des deutschen Großhandels 82
Von Otto Keinath, geschäftsführenden Präsidialmitglied des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels.

Mitteilungen der Handelskammer

Die Handelskammer zu dem neuen Entwurf einer Baupolizeiverordnung . . . 83
Wahl von Handelsrichtern 84
Vereidigung eines Sachverständigen 84
Gültigkeitsdauer der polnischen Einfuhrbewilligungen 84
Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen 84
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 31. Januar bis 5. Februar 1927 84
Danziger Wertpapiere 85
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 85
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 85
Nachweis von Geschäftsverbindungen 86

Danzig:
Wiedereröffnung des Zollamts I Oliva 87
Auszeichnung einer Danziger Firma 87
Verein Danziger Handelsvertreter e. V. 87
Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat Januar 1927 87
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 21.—31. Januar 1927 87
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 88
Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Februar 88
Ermäßigung der Gebühr für Drucksachen, Erhöhung des Meistbetrages für Postanweisungen, Postaufträge und Nachnahmen, Herabsetzung der Stundungsgebühr im Postverkehr 88

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:
Zollermäßigung für nicht polierten Reis 88
Zollfreie Einfuhr von Kalisalz 88
Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 30. 11. 1926 betreffend die Ergänzung des Artikels 15 der Verordnung vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif 89
Titelübersetzungen 89
Zolltarifentscheidungen 89
Aenderung der Devisenbestimmungen 92

Polen:
Der polnische Kohlenexport ein Transportproblem 92
Oberschlesischer Wirtschaftsbrief 93
Verbreitung des Telefons in Polen 94

Deutsches Reich:
Aufstellung eines Doppeltarifes 94

Übriges Ausland:
Der Außenhandel von Belgien 94
Estnisch-lettische Zollunion 95
Weltverschuldung gegen Amerika 95

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Arbeitsnachweisgesetz und Zwangs-Arbeitsvermittlung.

Von Dr. Erich Posdzech.

Die Arbeitsvermittlung im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig soll, nach einem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion, ausschließlich den amtlichen Arbeitsnachweisen übertragen werden. Das bedeutet aber nichts anderes als eine tatsächliche Einführung der Zwangsarbeitsvermittlung, wie wir sie bereits — leider — seit Jahren im Gastwirtsgewerbe haben. Da der Entwurf kürzlich vom Plenum des Volkstages an den Sozialen Ausschuß verwiesen wurde, der Entwurf aber schließlich doch über kurz oder lang erneut der Volksvertretung zugehen wird, verlohnt es sich wohl, die Frage der Zwangsarbeitsvermittlung einmal einer näheren volkswirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen.

Redaktionell schon ist an dem § 6 Abs. II auszusetzen, daß die Beisitzer der im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsausschüsse nach Anhörung der tariffähigen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den behördlichen Stellen gewählt werden sollen. Hiernach will man anscheinend alle diejenigen Arbeitgeberorganisationen, die nicht tariffähig sind, oder deren Tariffähigkeit bestritten wird, — es sind deren im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine ganze Menge — von vornherein ausschalten. Auch die Bestimmung der evtl. Höhe einer Aufwandsentschädigung gibt dieser behördlichen Stelle ein gefährliches Werkzeug in die Hand. Nach dem Willen der Antragsteller sollten in Zukunft (§ 10 des Entwurfs) gleichfalls nur tariffähige Berufsorganisationen Fachausschüsse beim Arbeitsamt bilden dürfen.

Nach den weiteren beabsichtigten Vorschriften sollen Nichtdanziger mit Ausnahme von Schwerbeschädigten, Künstlern, Wissenschaftlern, Generalbevollmächtigten, Vertretern von Genossenschaften, Geschäftsführern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nur auf Grund einer beim Senat zu beantragenden Legitimationskarte beschäftigt werden dürfen. Landwirtschaftliche Wanderarbeiter sollen in der Zeit vom 1. April bis 15. November zugelassen, vor und nach dieser Zeit aber evtl. mit Polizeigewalt entfernt werden dürfen. Auch Lehrlinge sollen in gewissem Sinne dieser Zwangsvermittlung unterstellt werden.

Soweit die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs.

Die Erfahrung im Gastwirtsgewerbe, die die Arbeitgeber mit der seit 1919 bestehenden Zwangsvermittlung gemacht haben, sprechen nicht gerade für eine Befürwortung dieses Vorschlages. Man wird vom Standpunkt eines Volkswirtschaftlers durchaus nicht verkennen können, daß das frühere System der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in sozialer Beziehung kein Ideal war. Es ist nur zu richtig, daß die Notlage der Arbeitnehmer in vielen Fällen bei diesen Stellen ausgenutzt wurde. Das Verlangen in dem Entwurf der Sozialdemokratie schießt aber entschieden über das Normale hinaus. Die Verordnung vom 24. 5. 19, nach der es bisher dem Gastwirtsgewerbe untersagt war, Angestellte außerhalb der staatlichen Vermittlung ohne Zustimmung des Arbeitsamts einzustellen, hat dazu geführt, daß beispielsweise Arbeitgeber, wenn sie nahe Verwandte in ihrem Betriebe beschäftigten, ausnahmslos bestraft wurden, und es in vielen Fällen erst eines Gerichtstermins bedurfte, die Schuldlosigkeit des Angeklagten zu erweisen. Die Anzeigen sind in solchen Fällen oft ohne nähere Nachprüfung gemacht worden.

Es wird somit nicht nur durch Einführung derartiger gesetzlicher Bestimmungen eine erhebliche Verärgerung erneut in die Wirtschaftskreise getragen und dadurch die Spannung, welche leider in den letzten Jahren zwischen behördlichen Stellen und Wirtschaftskreisen entstanden ist, um viele Grade erhöht, sondern auch das Streben der Einzelnen wird totgeschlagen. Der einzelne Arbeitnehmer ist dann nicht mehr, wenn er tüchtig und zuverlässig ist, eine gute Arbeitskraft, sondern nur noch eine Nummer in der laufenden Reihe und wird nur dann vermittelt, wenn er hinter vielleicht weniger tüchtigen und arbeitsfreudigen Leuten auf der behördlichen Liste auch einmal „dran“ ist.

Schon im Gastwirtsgewerbe ist die behördliche Vermittlung dergestalt zum Teil ausgeübt worden, daß Arbeitgebern bestimmte, ihnen als gut bekannte arbeitslose Kräfte verweigert wurden, weil andere schon länger arbeitslose Arbeitnehmer an der Reihe waren. Die behördlichen Stellen gelangen so, ohne daß sie dabei böswillig handeln, in ihrem Streben, sozial zu handeln, in einen Dualismus, der oft — sicher ungewollt — sich wirtschaftsfeindlich auswirkt.

Schließlich wird noch eines der wenigen Gebiete, das der auch heute nicht mehr auf Rosen gebetteten Presse zur Verfügung steht, der Stellenmarkt, diesem Wirtschaftszweig entzogen, da bekanntlich bei einer Zwangsvermittlung ein Suchen nach Arbeit oder ein Anbieten einer Arbeitskraft zweck- und erfolglos bliebe.

Auch die in dem Entwurf beabsichtigte Aufziehung eines Apparates mit Beisitzern (deren Entschädigung die Behörde festsetzt) ist nicht dazu angetan, die Staatskassen zu schonen. Man sucht hier mit verkehrten Mitteln Abhilfe zu schaffen. Nicht Arbeitsämter, sondern eine gesunde Volkswirtschaft beseitigen das von keinem Einsichtigen verkannte Elend, das die Arbeitslosigkeit für den Einzelnen bringt. Man befreie die Wirtschaft von allen auf ihr ruhenden Lasten und Zwangsmitteln, dann brauchten wir auch keine Not zu lindern, die Wirtschaft käme, wenn auch nur langsam, wieder allein in Gang. Wir brauchen auch hierzu keine staatliche Arbeitsvermittlung, da diese das Uebel bei der Wurzel nicht packt und keine Arbeit, sondern nur unnütze Ausgaben, damit Belastungen und Verärgerungen schafft.

Die volkswirtschaftlichen Funktionen des deutschen Großhandels.

Von Otto Keinath, geschäftsführenden Präsidialmitglied des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels.

Der verengerte Lebensspielraum in der Nachkriegszeit hat zu einem heftigen Kampf der verschiedenen Wirtschaftsgruppen zu allerlei Versuchen, in den Tätigkeitsbereich der anderen Wirtschaftsgruppen einzudringen, geführt. Insbesondere ist zurzeit der Großhandel in seiner Existenz von mehreren Seiten, sowohl von der Erzeugerseite wie von der Verbraucherseite her bedroht. Trotz allem ist anzunehmen, daß sich die frühere wirtschaftliche Gliederung im wesentlichen erhalten wird, denn die bestehende wirtschaftliche Gliederung in Erzeuger, Großhandel, Einzelhandel und Verbraucher beruht nicht auf irgendwelchen Privilegien,

sondern sie hat sich aus natürlichen Gründen so entwickelt, und diese Gründe können nicht in wenigen Jahren in Wegfall kommen. Wie jedermann für die ferne Vergangenheit anerkennt, daß der Handel nicht nur sich selbst, sondern dem ganzen Volke Vorteile und kulturelle Fortschritte gebracht hat, so wird wohl eine spätere Zeit den wertvollen Funktionen des Handels in der Gegenwart wieder eine gerechtere Würdigung angedeihen lassen.

Die allgemeine Funktion des Großhandels ist die räumliche Verteilung der Güter zwischen Erzeuger- und Verbrauchsstaaten und die zeitliche Verteilung zwischen gleichmäßiger Erzeugung und saisonmäßigem Verbrauch wie zwischen saisonmäßiger Erzeugung (Ernte) und gleichmäßigem Verbrauch. Diese Tätigkeit des Handels ist in hohem Maße Werte erhaltend und Werte schaffend, da sie den Verderb und ruinöse Preise in den Ueberschußgebieten der Erzeugung, ebenso wie die Not und unerschwingliche Preise in den Verbrauchsgebieten verhindert.

So kommt die Tätigkeit des Handels sowohl den Erzeugern wie den Verbrauchern zugute. Der Handel ermöglicht auch eine quantitativ größere Erzeugung in den Standorten der günstigsten klimatischen und Rohstoffverhältnisse, also eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgebieten, wodurch erst die enorme Entwickelung der modernen Wirtschaft ermöglicht worden ist. Der zeitliche Ausgleich in den Saisongewerben ermöglicht dem Erzeuger eine stetige Massenherstellung und damit eine Verbilligung für den Verbraucher und damit eine Vergrößerung des Verbrauchs. Der Großhandel kann infolge seiner zahlreichen Beziehungen zum Verbrauch dem Warenhersteller wertvolle Fingerzeige über die Bedürfnisse und Geschmacksrichtung des Publikums geben und ihn vor Fehlschlägen bewahren. Er weist aber vielfach dem Verbrauch selber neue Bahnen und schafft durch seine Reisenden, seine Musterkollektionen, seine Reklame usw. verstärkten Absatz und vergrößerten Markt. Für die Erfüllung dieser Funktionen erwachsen dem Großhandel vielgestaltige Aufgaben der Organisation, der Veredelung und der Spekulation. Namentlich in landwirtschaftlichen Artikeln beginnt die Tätigkeit des Großhandels mit der mühevollen Organisation des Aufkaufens und Sammelns einer zersplitterten Erzeugung in kleinen Mengen, die ohne seine Tätigkeit großenteils ungenutzt verloren gehen würde. Aehnlich liegt es mit der Sammlung von Abfallprodukten durch den Rohproduktenhandel. Auch die Verlegertätigkeit des Handels mit Kleineisen- und Spielzeugwaren schafft für die Heimindustrie und das Kleingewerbe erst die Existenzmöglichkeit. Mit der Sammeltätigkeit steht meist ein Veredelungsprozeß durch Reinigen, Sortieren oder Mischen im Zusammenhang, der die Ware erst verbrauchsfähig macht. Die Lagerhaltung des Großhandels als solche erhält und schafft neue Werte, so die Lagerung der Hölzer, der Weine.

Nach dem Sammeln der Ware beginnt die Tätigkeit der Verteilung, zunächst durch den Zentralmarktgroßhandel in großen Mengen an den eigentlichen Verteilungsgroßhandel. Der Zentralmarktgroßhandel ist vielfach mit dem Spekulativhandel verbunden, der dem anderen Handel das Konjunkturrisiko teilweise abnimmt. Die Weiterverteilung erfolgt durch den Sortimentshandel, der dem Einzelhandel und dem Gewerbetreibenden jederzeit den Abruf der gewünschten Sorten und Mengen ermöglicht.

Eine weitere Aufgabe des Großhandels ist die Finanzierung des Warenverkehrs und die Kreditgegewährung und Krediterleichterung. Auch für die Banken ist die Einschaltung des Großhandels für den Wechselkredit an die weiteren Abnehmer wichtig und unersetzlich.

Die Erfüllung der Funktionen des Großhandels erfordert große Elastizität und Anpassungsfähigkeit und schafft erhebliche Risiken. Sie wird daher am besten erfüllt durch den selbständigen Unternehmer, der sein eigenes Geld riskiert. Eine Arbeitsteilung zwischen Großhandel und Industrie, welch letztere durchaus verschiedene Eigenschaften von dem Leiter verlangt, wird für die Zukunft zweckmäßig sein. Diese gilt namentlich auch für den Außenhandel, der besonders genaue Warenkenntnis, aber auch Kenntnis von Land und Leuten, Rechtsverhältnissen, günstigsten Tranportwegen usw. verlangt. Es liegt im deutschen Interresse, daß sowohl der Import aus dem Erzeugungslande, wie der Export in das Käuferland unmittelbar durch den Kaufmann ausgeübt wird, weil dadurch der Wirtschaft höhere Handelsgewinne, Versicherungsbeträge und Schiffahrtseinnahmen zufließen.

(Aus einem Vortrag, gehalten am 31. Januar 1927 in der Handelskammer zu Berlin.)

Mitteilungen der Handelskammer

Die Handelskammer zu dem neuen Entwurf einer Baupolizeiverordnung.

Wie wir in Nr. 4 der D. W. Z. berichtet haben, hat die Handelskammer eine Sonderkommission für die Beratung des Entwurfs einer neuen Baupolizeiverordnung eingesetzt. Auf Grund der Beratungen dieser Kommission hat die Handelskammer folgende Eingabe an den Senat gerichtet:

Auf das Schreiben vom 4. Januar, Nr. 0. 1. 127, betreffend den Entwurf einer neuen Baupolizeiverordnung, erwidern wir ergebenst, daß die Handelskammer auf Grund der ihr von den bausachverständigen Unternehmern gegebenen Berichte gegen den Entwurf in bautechnischer Beziehung keine Einwendungen erhebt.

Von außerordentlicher Bedeutung ist für die Wirtschaft, und zwar insbesondere sowohl für das Baugewerbe wie auch für die Industrie die Anordnung der im § 23 vorgesehenen auf sieben Baustaffeln verteilten Bebauungsart. Diese Frage kann unseres Erachtens nur auf Grund der Pläne beurteilt werden. Wir halten es daher für erforderlich, daß, bevor eine abschließende Stellungnahme zu dem Entwurf der Baupolizeiverordnung erfolgt, diese Pläne seitens des Stadterweiterungsamtes vorgelegt werden.

Im § 62 sind diejenigen Ministerialerlasse und Polizeiverordnungen angezogen worden, die als Sonderforderungen in Anwendung kommen. Es ist notwendig, diese Ministerialerlasse und Verordnungen in einer einheitlichen Zusammenfassung, möglichst vollständig oder, wenn diese Veröffentlichung zu umfangreich wäre, wenigstens die für die Wirtschaftspraxis wichtigeren als Anhang zu der Polizeiverordnung zu veröffentlichen. Die Handelskammer legt Wert darauf, daß ihr die im § 62, Abs. 1, 5, 7, 12 und 14 genannten rechtlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich des § 66 ist geltend gemacht worden, daß die Anwendung der Bauvorschriften auf bereits bestehende Gebäude in einer bedeutende Kosten erfordernder Weise dazu führen könnte, daß Umänderungs- und Einbauten, die während der Inflations-

zeit vorgenommen sind, beseitigt bezw. wieder geändert werden müssen. Es wird angenommen, daß die im Abs. 1 vorgesehene Bestimmung, daß die Vorschriften sinngemäße Anwendung finden sollen, in Verbindung mit dem Abs. 4, daß die Vorschriften „den bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung finden, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit sie unerläßlich und unaufschiebbar machen", einen ausreichenden Schutz bietet.

Im Zusammenhang mit dem Erlaß der Baupolizeiverordnung hält es die Handelskammer für notwendig, daß die Befugnisse des Ausschusses gegen Verunstaltung fester umrissen werden. Die Handelskammer vermag die Tätigkeit dieses Ausschusses in jeder Beziehung zu würdigen. Sie verkennt nicht, daß neben den kulturellen und historischen Belangen der Erhaltung schöner Stadt- und Straßenbilder dieser Tätigkeit eine große wirtschaftliche Bedeutung in der Werbung für den Danziger Verkehr als Fremden- und Kongreßstadt zukommt, jedoch ist seitens des Baugewerbes darauf hingewiesen worden, daß der Ausschuß über den Bereich der von ihm vorgesehenen Tätigkeit hinausgreife und dadurch das Fortschreiten der Bautätigkeit zeitlich hemme sowie im übrigen beschränke. Nach den uns gemachten Angaben soll er auch den Geschäftsausbau in Straßen verhindert haben, die dem Schutze nicht unterliegen.

Zu der Frage der Lichtreklame ist uns mitgeteilt, daß die Tätigkeit des Ausschusses mehr verkehrsabschreckend als verkehrswerbend wirke. Wir können diese Beanstandungen nicht im einzelnen nachprüfen. Es dürfte sich unseres Erachtens jedoch empfehlen, eine klärende Aussprache herbeizuführen, damit auf der einen Seite der Verkehr und die Bautätigkeit gefördert werden kann, auf der anderen Seite diejenigen Kreise, in denen über den Ausschuß gegen Verunstaltung eine gewisse Mißstimmung herrscht, die Tätigkeit dieses Organs zu würdigen in der Lage sind. Unter diesem Gesichtspunkte beantragen wir des ferneren, in dem Ausschuß gegen Verunstaltung in stärkerem Maße als bisher vertreten zu sein.

Aus dem der Verordnung beigefügten Erläuterungsbericht ersehen wir, daß aus den Kreisen der Wirtschaft lediglich die Handwerkskammer (Bau-Innung) bereits vor längerer Zeit gehört worden ist. Damit bei derartigen Bearbeitungen in Zukunft keine unnötigen Verzögerungen eintreten, gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß die Handelskammer nach den gesetzlichen Bestimmungen (vergl. § 1 des Handelskammergesetzes) die amtliche Vertretung der Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ist und durch sie die größeren Bauunternehmungen vertreten werden.

Wahl von Handelsrichtern.

Auf Vorschlag der Handelskammer sind zu ordentlichen Handelsrichtern gewählt die Herren:

Karl Domansky, Max Krogoll, Paul Schütz,

zu stellvertr. Handelsrichtern die Herren:

Hans Kiesewetter, Erich Karkutsch, Gustav Peters, Willy Ansbach, Ludwig Barth.

Vereidigung eines Sachverständigen.

Herr Max Loewenstein, Danzig, Hundegasse 26, ist von der Handelskammer als Sachverständiger für Baumaterialien öffentlich angestellt und vereidigt worden.

Gültigkeitsdauer der polnischen Einfuhrbewilligungen.

Die vom polnischen Ministerium für Industrie und Handel in Warschau ausgestellten Einfuhrbewilligungen haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten. Die bis zum 20. eines Monats ausgestellten Einfuhrbewilligungen haben Gültigkeit bis zum letzten Tage des darauffolgenden zweiten Monats. Die nach dem 20. eines Monats ausgestellten Einfuhrbewilligungen haben Gültigkeit für die auf den Ausstellungsmonat folgenden nächsten drei Monate.

Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen.

In der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, liegt ein Merkblatt über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen zur Einsichtnahme für Interessenten aus. Das Merkblatt kann auch von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zum Preise von 0,30 Rmk. zuzüglich Porto bezogen werden.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 31. Januar bis 5. Februar 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London		100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
31. 1. 27	25,12½	—		57,98	58.12	58,05	58,20	5,1685	5,1815	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 2. 27	25.12	25,13		58,03	58,17	58,03	58,17	—	—	—	—	5,1755	5,1885	206,79	207,31	—.	—
2. 2. 27	25,12	—		58,03	58,17	58,05	58,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 2. 27	25,13	—		58,—	58,15	57,98	58,12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 2. 27	25,13	—		57,93	58,07	57,93	58,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. 2. 27	25,13¼	—		57,93	58,07	57,93	58,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
31. 1. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,671	122,979	122,646	122,954
2. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	31. 1. 27	1. 2. 27	2. 2. 27	3. 2. 27	4. 2. 27	5. 2. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44½ %00 G.	44½ G.	44½ %00 G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5% Danziger Goldanleihe	4,51 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,53 G.
5% Roggenrentenbriefe	10,20 B.	9,50 G.	9,50 G.	9,50 G.	9,50 G.	9,60 bz.
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	98¾ bz.	99 bz.	99 bz.	99 rpt. G.	99 rpt. G.	99 rpt. G.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	108 G.	—	108 B.	106½ bz.	107 bz.	106 bz.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	108 bz.	108 B.	106½ bz.	106 bz. B.	106 bz.	106 bz. B.
Bank-von-Danzig-Aktien	120 bz. G.	—	126¾ bz.	130 B.	129 bz. G.	128 bz. G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	112½ bz. G.	114 bz.	123 bz.	121 bz. G.	120½ G.	122 B.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 31. Januar bis 5. Februar 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig												
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
31. 1. 27	nicht notiert													
1. 2. 27	127 Pfd. 15,25 125 Pfd. 15,00 120 Pfd. 14,00	13,00	11,00 bis 11,75	10,50 bis 11,25	9,00 bis 9,50	28,00 bis 32,00 Mittel 22,00 bis 26,00	17,00 bis 20,00	12,00 bis 14,00	10,00 bis 11,00	11,00 bis 12,50	—	—	8,75	grobe 8,75
2. 2. 27														
3. 2. 27														
4. 2. 27	nicht notiert													
5. 2. 27														

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 31. Januar bis 5. Februar 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	128	2267	143	2510	1284	24473	260	4902	632	12361	—	—	1366	25403	15	310	3828	72226
Holz	174	3913	32	690	1	20	27	408	—	—	204	3974	609	11619	681	14110	1728	34734
Getreide, Saaten	147	2071	—	—	—	—	30	443	20	295	—	—	2	30	7	105	206	2914
Zucker	4	60	—	—	—	—	9	113	108	1744	—	—	149	2232	—	—	270	4149
Naphtha	—	—	51	870	—	—	—	—	20	324	—	—	7	174	—	—	78	1368
Rübenschnitzel	5	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	49
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	22	372	—	—	—	—	—	—	22	372
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	6	90	—	—	—	—	37	538	—	—	—	—	—	—	45	658
Häute	1	10	8	75	1	15	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	15	143
Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	6	80	61	1505	—	—	—	—	92	2272	—	—	—	—	—	—	159	3867
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	16	189 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	16	189 St.
Lebende Schweine	27	1350St	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1350 „

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1818	Crin d'Afrique	Straßburg
1831	„Occulta" Krampfader- und Schönheitsstrümpfe	Berlin
1832	Eßbare Fette, Margarine, Schmalz	Rotterdam
1833	Feilen	Molsheim
1834	Rohe Felle	Oran
1843	Tabak, Rosinen, Feigen	Patras
1850	Hölzerne Parkettgriffe	Bromberg
1851	Eisenwaren, verzinkte Haushaltungsgegenstände	Kattowitz
1852	Getreide, Futtermittel, Sämereien	Cernauti

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1819	Chlorkalk	Lublin
1820	Knöpfe, Taschentücher, Spitzen, Damenputz, Kurz- und Galanteriewaren, Perlen, Papiermaché-Artikel	Bukarest
1835	Schiffsverproviantierung	Gdingen
1836	Kolonialwaren	Krakau
1837	Transport-Behälter aus Schwarzblech	Posen
1838	Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten	Saloniki
1844	Weißblech	Będzin
1845	Pflanzenfette, Heringe, Kaffee, Tee, Seife	Königshütte
1853	Eisschränke für gewerbliche Zwecke, spez. f. Fleischereien, Kühlschränke f. Konditoreien für maschinelle Kühlung	Danzig
1854	Silber-Bijouteriewaren	Bielitz
1855	Sohlen- und Riemenleder	Krakau
1856	Möbelbeschläge aus Eisen, Messing, Kupfer und Nickel	Kattowitz
1857	Kartoffeln	Mainz
1858	Schellack	Kattowitz
1859	Geräucherte und marinierte Fische	Nowy-Sącz
1860	Bohnen	Triest

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1861	Zahnräder, Bandagen f. Straßenbahnen	Magdeburg
1862	Getrocknete Erbsen und Bohnen	Bremen
1863	Bittersalz krist., techn. rein und semipharmazeutisch, Chlormagnesium geschmolzen und kristallisiert, Brom, flüssig, techn. rein, Eisenvitriol, feinkristallisiert, technisch rein	Leopoldshall-Staßfurt
1864	Handpumpen	Devenport-Jowa
1865	Puder, Parfüm	New-York
1866	Pharmazeutische Erzeugnisse, Medizinen, Toiletteartikel, Drogen, Chemikalien	Long Island City
1867	Heißwassererhitzer, Oelerhitzer	New-York

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet 1846

DANZIG, Hundegasse 58-59

Telephon 88, 5916, 8092

„Dreiring" Haus-, Toiletteseifen und Seifenpulver

Danzig

Wiedereröffnung des Zollamts I Oliva.

Das Zollamt I auf dem Bahnhof in Oliva wird am 15. Februar d. Js. wieder eröffnet werden. Die Abfertigung des Publikums wird daselbst in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags stattfinden.

Auszeichnung einer Danziger Firma.

Die von der Firma Dr. A. Oetker Nährmittelfabrik, Danzig-Oliva, auf der „VI. Lemberger Ostmesse für hygienische Nahrungsmittel" ausgestellten Oetker-Präparate sind mit der Goldenen Medaille ausgezeichnet.

Verein Danziger Handelsvertreter e. V.

Ende vorigen Monats hielt der Verein Danziger Handelsvertreter e. V. im großen Sitzungssaal der Handelskammer seine ordentliche Hauptversammlung unter Leitung des Vorsitzenden Ramm ab.

Nach Verlesung der Niederschriften der letzten beiden Versammlungen durch den ersten Schriftführer Goldschmidt erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht, wobei er gleichzeitig auf den jedem Mitglied eingesandten gedruckten Bericht über die Berufsklasse der Handelsvertreter im Jahre 1926 hinweisen konnte. Es schloß sich der Kassenbericht des ertsen Schatzmeisters Fuchs an, aus dem hervorgeht, daß es leider nicht möglich war, Ersparnisse zu erwirtschaften.

Nach Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters und Berichten des Vorsitzenden der Hinterbliebenenkasse, sowie des Obmannes des Fürsorge-Ausschusses wurde nach Worten des Dankes an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Neuwahl geschritten. Es wurde der bisherige Vorstand mit einigen Ergänzungen durch Zuruf wiedergewählt. Nach besonders warmen Worten des Vorsitzenden über die treue Mitarbeit einer großen Anzahl von Mitgliedern und in einem Maße, wie man sie leider in Danzig recht wenig antrifft, wurde dem Vereins-Syndikus Dr. Drum das Wort zu sachlichen Ausführungen über die handelsgerichtliche Eintragung derjenigen Handelsvertreter-Mitgliedfirmen erteilt, die noch nicht handelsgerichtlich eingetragen sind. Infolge der wirklich geringen Kosten für diese Eintragung wird es jedem Handelsvertreter leicht gemacht, sie so schnell als möglich zu vollziehen; denn erst dann genießt er den vollen Schutz der Handelskammer.

Von den beiden zur Textil-Fachgruppen-Tagung nach Berlin entsandten Vertretern erstattete das Ehrenmitglied Rabow einen ausführlichen Bericht über die äußerst wichtigen Besprechungen, die die von allen Seiten drohenden, ernsten Gefahren für den Handelsvertreterstand erkennen ließen.

Schließlich wurde der Antrag auf Ermäßigung des Vereinsbeitrages einstimmig abgelehnt.

Die Sitzung wurde gegen 9 Uhr geschlossen.

Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat Januar 1927

nach:	Schweden	151 363 t.
	Dänemark	68 468 „
	Italien	23 306 „
	Frankreich	8 777 „
	Lettland	14 501 „
	Finnland	9 584 „
	Norwegen	2 505 „
	Rußland	2 200 „
	Deutschland	829 „
	Estland	1 773 „
Zusammen		283 306 t.

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 21. bis 31. Januar 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31.1.27 in dz.
2,1	Reis	4 500
34	Schmalz	2 480
37,4b	ges. Heringe	580
41	Phosphorite pp.	59 600
41,2	Thomasmehl	17 650
51	Fette	420
54	ges. Häute	4 225
65	Zement	1 190
79	Kohlen	8 450*
		8 000
82	Harz und Kolophonium	1 220
85/117	Öle	6 757
103	Chilesalpeter	19 300
138	Eisenerz	40 000
139	Roheisen	580
140/141	Eisen pp.	1 100*
		2 430
181	rohe Wolle	1 070
186	Wolle	101
124	Quebrachoextrakt	840

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31.1.27. in dz.
1	Gerste	47 000
1	Hafer	3 530
1	Weizen	2 000
1	Hülsenfrüchte	280*
		1 955
22,1	Rohzucker	86 750
22,2	Raffinade	22 110
33	Salz, lose	1 600
34,1	Fleisch	1 950
39	Rübenschnitzel	1 200
40	leb. Tiere	600
41	Superphosphat	7 615*
52	Paraffin	3 720
54	Häute	910
58	Holz	533 638
62	Klee	290*
		2 840
65	Zement	33 560
79	Kohlen	1 010 930
80	Teer	3 410
85/117	Öle	1 260
89	Kalisalz	13 350
105	Soda	1 090
105	Glaubersalz	180
234	Melasse	1 530
245	Raps	3 000

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 31. Januar — 5. Februar 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
31. 1. 27	—	—	2	30	45	656	1	15	4	60	3	43	12	152
1. 2. 27	—	—	1	15	30	440	—	—	3	45	—	—	12	152
2. 2. 27	—	—	3	40	28	415	—	—	2	27	1	15	11	103
3. 2. 27	2	30	1	15	21	305	—	—	3	45	—	—	9	120
4. 2. 27	1	10	1	10	14	198	—	—	—	—	—	—	1	15
5. 2. 27	1	10	—	—	18	265	1	15	3	45	—	—	7	90
Gesamt	4	50	8	110	156	2279	2	30	15	222	4	58	52	632

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Februar.

Postabgang von Danzig am 14., 17., 21., 22., 24. und 28. Februar und am 3. und 6. März.

Die Briefposten werden je nach dem Abgangshafen des Schiffes über Southampton, Cherbourg, Liverpool oder Boulogne geleitet. Die Schlußzeit für die Auflieferung von Briefsendungen, die mit diesen Gelegenheiten befördert werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 8^{35} vormittags auf dem Postamt 1 (Langgasse) und um 9^{15} vormittags auf dem Postamt 5 (Bhf.) ein.

Ermäßigung der Gebühr für Drucksachen, Erhöhung des Meistbetrags für Postanweisungen, Postaufträge und Nachnahmen, Herabsetzung der Stundungsgebühr im Postverkehr.

Wie uns die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig mitteilt, treten mit Wirkung vom 10. Februar einige bemerkenswerte Aenderungen in den Posttarifen ein.

Bei den Drucksachen sind neue untere Gewichtsstufen von 30 g (für Volldrucksachen) und von 50 g (für Teildrucksachen) geschaffen. Innerhalb der genannten Gewichtsgrenzen beträgt die Gebühr für Volldrucksachen 3, für Teildrucksachen 5 P. Da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der bisher aufgelieferten Drucksachen der bisherigen untersten Gewichtsstufen auch unterhalb der neuen Grenzen bleibt, wird die Gebührenermäßigung einem größeren Interessentenkreise zugute kommen. Die ermäßigten Gebühren gelten außer im Inlandsverkehr auch im Verkehr nach Deutschland, Oesterreich und Polen.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut hervorgehoben, daß für die Versender von Massendrucksachen nach Orten innerhalb des Freistaatgebiets (besonders also für Gewerbetreibende) außerdem die Möglichkeit besteht, diese Sendungen als sogenannte Wurfsendungen aufschriftlos den Angehörigen bestimmter näher zu bezeichnender Empfängergattungen durch die Post zuführen zu lassen. Die Gebühr hierfür ist äußerst niedrig gehalten; sie beträgt für die Einzelsendung, deren Gewicht bis zu 20 g betragen darf, bei Volldrucksachen 2 P, bei Teildrucksachen 4 P. Die Postanstalten stehen zu Auskünften über die Einzelheiten des Verfahrens jederzeit zur Verfügung.

Gleichfalls vom 10. Februar ab ist der Meistbetrag für Postanweisungen, Postaufträge und Postnachnahmen des Inlandsverkehrs von 1 000 G auf 1 250 G erhöht worden.

Außerdem ist die Gebühr für die Stundung von Postgebühren herabgesetzt auf 2 P für jeden vollen oder angebrochenen Gulden; die monatliche Mindeststundungsgebühr beträgt fortan 50 P (bisher 100 P).

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollermäßigung für nicht polierten Reis.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 20. Januar 1927 über Zollerleichterungen.

Auf Grund des Artikels 7 Punkt b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Ware zahlt den ermäßigten Zoll, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zu dem Normalzoll — angegeben in Position 2 Punkt 4 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54 Pos. 540) — wie nachstehend festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
2 Punkt 4	Reis enthülst, aber in Häutchen, nicht poliert, zur Erzeugung von poliertem Reis — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	20 %

§ 2. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung und verpflichtet bis zum Widerruf. (Dz. Ust. Nr. 7 v. 31. 1. 27.)

Zollfreie Einfuhr von Kalisalz.

In Pos. 98, Anmerkung des polnischen Zolltarifs, ist vorgesehen, daß Kalisalze, sofern sie für landwirtschaftliche Zwecke eingeführt werden, mit Genehmigung des polnischen Finanzministeriums zollfrei sind. Die über die Handelskammer zu leitenden Gesuche um zollfreie Einfuhr sind nicht an das Ministerium für Industrie und Handel, sondern an das Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen, Abteilung für landwirtschaftliche Oekonomie, (Anschrift: Ministerstwo Rolnictwa i Dóbr Panstwowych, Wydział Ekonomiki Rolnej) — in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1927 ausnahmsweise sogar unmittelbar an das Finanzministerium, Zolldepartement, Abteilung III (Anschrift: Ministerstwa Skarbu, Departement Ceł, Wydział III) — zu richten.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 30. 11. 1926 betreffend die Ergänzung des Artikels 15 der Verordnung vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif.

Auf Grund des Artikels 7 Abschnitt des Gesetzes vom 31. 7 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Punkt 1 Abschnitt a im Teil II des Artikels 15 der Verordnung vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51 Pos. 314) in dem durch Verordnung vom 14. 7. 1926 festgelegten Wortlaut (Dz. Ust. Nr. 76 Pos. 435), der die bei der Ein- und Ausfuhr von allen Manipulationsgebühren befreiten Artikel nennt, wird durch den Zusatz — vor den Worten „Sand und Lehm“ — ergänzt: „sowie für Kohlengruben bestimmter“.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 2 vom 13. 1. 1927.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 7 vom 31. Januar 1927.

Pos. 39 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. Januar 1927 betr. die Amortisation der rückständigen unmittelbaren Steuern, der Stempelgebühren sowie der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer.

Pos. 40 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. Januar 1927 über die Abänderung des Zahlungstermines der ersten halbjährigen Rate der Grundsteuer.

Pos. 54 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 20. Januar 1927 über Zollerleichterungen.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 3.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand von Proben mit Verfügung DC 18426/III/26 vom 5. 1. 27 entschieden, daß Weizen- und Maisflocken, hergestellt aus geröstetem Weizen- bezw. Maismehl der Verzollung als Getreideprodukt nach Position 3/2 c entsprechender Ziffer unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 169/27 vom 25. 1. 1927.

Zu Position 55.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17964/III/26 vom 29. 12. 26 an Hand eines Musters entschieden, daß ein eingeschwärztes Pantinenleder mit eingepreßten kleinen Kreisen der Verzollung nach Position 55/5 als „Leder mit eingepreßten Mustern“ unterliegt.

(Vgl. A III 6918/26 v. 2. 9. 26 Zollbl. S. 194 Jhg. 26.)

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 59/27 vom 20. 1. 1927.

Zu Position 57 und 173.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 18071/III/26 vom 5. 1. 27 entschieden, daß Sprungfedersitze für Kraftwagenführer, hergestellt aus einem Eisenrahmen und Sprungfedern mit Lederüberzug, nach Position 57 Punkt 5 Buchstabe I a zu verzollen sind.

Lamellenfedern für Kraftwagen unterliegen der Verzollung nach Position 173 Punkt 17 als Metallteile von Kraftwagen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 262/27 vom 20. 1. 1927.

Zu Position 57.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17462/III/26 vom 27. 12. 26 entschieden, daß Filzschuhwerk mit Aufputz von seidenen Bändern, Pompons oder Franzen der Verzollung nach Position 57/2 unterliegt.

(Vergl. Zollbl. S. 168 Jhg. 25 A III 7607/25 vom 13. 8. 25.)

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 141/27 vom 18. 1. 1927.

Zu Position 61.

In Beantwortung des Berichts der Direktion vom 9. 9. 26 betreffs der Verzollung gebogener Möbel erläutert das Zolldepartement, daß nach Punkt 2 der Position 61, der Fassung dieses Punktes entsprechend, gebogene Möbel aller Art, unabhängig von der Holzart, zu verzollen sind.

Gebogene Möbel mit gepreßten Sitzen unterliegen der Verzollung, der Fassung der Anmerkung 1 zum Punkt 2 der Position 61 entsprechend, nach Punkt 1 Buchstabe „d“ der Position 61.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß in dem letzten Satze des Schreibens des Zolldepartements vom 20. 7. 26 Nr. DC 6394/III/26 irrtümlich „sogar gebogene“ statt „außer gebogenen“ angegeben worden ist, was hiermit richtiggestellt wird.

Unterschrift.

Finanzministerium, Zolldepartement DC 13679/III/26 vom 5. 1. 1927.

F. B. PRAGER G.M.B.H. DANZIG
Eisengroßhandlung
Walzeisen · Hufeisen · Formeisen
Eisenkurzwaren · · Eisenbleche
Gießereierzeugnisse · Zinkbleche
Schleifsteine · Rohre · Fittings · Metalle
Eigene Werkstätten zur Herstellung von Drahtgeflechten
Tel.-Nr. 98 u. 3298 Kontor Speicherinsel Mausegasse 4

FIRMEN
die männliche oder weibliche
Gehilfen oder Lehrlinge
suchen, wenden sich an die kostenfreie
Stellenvermittlung
des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)
Danzig, Hundegasse 128, I
Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)
Bisher über 433000 Stellen besetzt

Zusatz des Landeszollamts:

Abschrift zur Kenntnis und Berichtigung der auf Zollblatt Jahrgang 1926 S. 176 veröffentlichten Entscheidung DC 6394/III/26 vom 20. 7. 26.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig
T 171/27 vom 20. 1. 1927.

Zu Position 77.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 15769/III/26 vom 4. 1. 27 an Hand von Abbildungen entschieden, daß Apothekertöpfe und -flakons aus Glas, nicht geschliffen und unpoliert, auch mit eingeschliffenen Stöpseln und eingebrannten Aufschriften, die mit einem andersfarbigen Rand versehen, jedoch ohne jegliche Verzierungen sind, der Verzollung nach Pos. 77/1 c unterliegen.

Derartige Gefäße mit abgeschliffenen Korken sind nach Pos. 77/2 b und Gefäße, deren Aufschrift mit einem schmalen Goldrand umrändert ist, nach Pos. 77/6 zu verzollen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 132/27
vom 17. 1. 1927.

Zu Position 77.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 18950/III/26 vom 5. 1. 27 an Hand einer Probe entschieden, daß Glaswolle, die künstlich gekräuselt ist und als Engelshaar für den Christbaum Verwendung findet, als Erzeugnis aus Glaswolle nach Pos. 77/6 a zollpflichtig ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 170/27
vom 17. 1. 1927.

Tariferläuterungen zu Position 112.

Da es vorkommt, daß Weinsäure nach Punkt 2 der Position 112, die Weinstein vorsieht, verzollt wird, ersucht das Zolldepartement die Direktion, die nachgeordneten Zollämter unverzüglich dahin zu unterrichten, daß Weinsäure nach Position 108 Punkt 7 Buchstabe „a" zollpflichtig ist und sich von Weinstein erheblich unterscheidet. Unter Weinsäure versteht man große, farblose, durchsichtige Kristalle in Gestalt von Prismen von kräftig saurem Geschmack. Weinsäure löst sich im Wasser und Spiritus. Unter Weinstein versteht man weiße, glitzernde, nicht große rhombenförmige Kristalle von schwach saurem Geschmack. Weinstein löst sich nur schwer in Wasser, in Spiritus dagegen überhaupt nicht. Beide Erzeugnisse sondern beim Verbrennen einen Geruch von verbranntem Zucker ab.

Weinsäure und Weinstein kommen auch in pulverisiertem Zustande an, und zwar in Gestalt von weißem Pulver.

Finanzministerium, Zolldepartement DC 10330 III/26
Warschau, den 5. 1. 27.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 168/27
vom 13. 1. 1927.

Zu Position 143.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC 419/III/27 vom 18. 1. 27 unterliegen Erzeugnisse aus Edelmetallen, die medizinisch, gynäkologisch, chirurgisch Verwendung finden, wie Silberdraht, silberne Pessare, Silberkanülen und dergl. der Verzollung nach dem entspr. Punkt der Pos. 148.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 545/27
vom 26. 1. 1927.

Zu Position 148 und 183.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17807/III/26 vom 22. 12. 26 an Hand von verschiedenen Mustern entschieden, daß ein Baumwollgarn mit versilberten Metallfäden umsponnen nach Pos. 148/6 als unechtes Gold und Silber, gesponnen, zu verzollen ist.

An Hand eines weiteren Musters, bei dem das Baumwollgarn mit einem Metallfaden aus Messing umwickelt und zweisträhnig zusammengedreht war, so daß es das Aussehen eines dicken Garnes resp. einer gedrehten dünnen Schnur hatte, hat das Finanzministerium mit derselben Entscheidung mitgeteilt, daß eine solche Ware nach Pos. 183 Punkt 6 entsprechender Buchstabe zollpflichtig ist.

Aus dieser Entscheidung ist also zu ersehen, daß in Fällen, in welchen ein zum Umspinnen von Baumwollgarn verwandter Metallfaden aus unedlem Metall besteht, dieser bei der Verzollung unberücksichtigt bleibt, so daß das Garn nach dem Grundmaterial (in diesem Falle als gezwirntes Baumwollgarn) verzollt wird.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 10232/26
vom 19. 1. 1927.

Zu Position 151.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC 18428/III/26 vom 4. 1. 27 unterliegen Sägeblätter für Gattersägen, die aus rohem Stahlblech gestanzt, jedoch ohne jegliche weitere Bearbeitung sind, der Verzollung nach Pos. 151/3 entspr. Punkt.

Diese Verzollung beruht auf dem Grundsatz, daß Maschinenteile in unbearbeitetem Zustande nach der Beschaffenheit des Materials und dem Grade der Vollendung zollpflichtig sind. (Vgl. Zollblatt Jahrg. 26 Seite 230 Pos. 167 Abs. 5).

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 133/27
vom 17. 1. 1927.

Zu Position 153.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC 18159/III/26 vom 30. 12. 26 unterliegen Rahmen (Wagenuntergestelle) sowie auch alle anderen Teile von Eisenbahngüterwagen der Verzollung nach dem Material und dem Grade der Bearbeitung. (Vgl. Entscheidung DC 3982/III/23 vom 5. 5. 23 (Zollbl. S. 60/23).

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 114/27
vom 22. 1. 1927.

Zu Position 156.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 18938/III/26 vom 13. 1. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Pfeifenreiniger, die aus zwei zusammengedrehten Drähten mit dazwischengelegten Gespinstabfällen bestehen, als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Eisendraht, nach Pos. 156/1 zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 388/27
vom 23. 1. 1927.

Zu Position 167.

An das Finanzministerium, Zolldepartement in Warschau.

Ich bitte ergebenst um gefällige Entscheidung, wie Kalanderpressen für die Verarbeitung von Kautschuk zu tarifieren sind. In Betracht kommt die Tarifierung nach Pos. 167, Punkt 26 und Pos. 167

Punkt 1 entspr. Buchstabe. Für die Tarifierung nach Pos. 167 Punkt 26 spricht die ausdrückliche Aufführung der Kalanderpressen in diesem Punkt, dagegen spricht, daß in Punkt 19 bis 28 der Pos. 167 nur Maschinen, die in der Textil-Industrie Verwendung finden, aufgeführt sind, so daß angenommen werden kann, daß die in Punkt 26 namentlich genannten Kalanderpressen nur solche sind, die in der Textil-Industrie gebraucht werden. Wenn Punkt 26 nicht zutrifft, käme dann nur eine Tarifierung nach Pos. 167 Punkt 1 in Frage.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III Nr. 7672/26 vom 13. 11. 1926.

An die Zolldirektion in Danzig.

Auf den Bericht vom 13. 11. 26 A III Nr. 7672/26 teilt das Zolldepartement mit, daß Kalanderpressen für Kautschuk nach Position 167 Punkt 1 entsprechender Buchstabe zu verzollen ist.

Galadyk, Abteilungsleiter.

Warschau, den 21. 12. 26.

Finanzministerium, Zolldepartement DC 17970/III/26

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 10064/26 vom 23. 1. 1927.

Zu Position 169.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand von Mustern mit Verfügung DC 17797/III/26 vom 21. 12. 26 nachstehend näher beschriebene Dosen für Isolierröhren nach Pos. 169/22 a II entschieden.

Muster I, eine Dose aus Gußeisen mit 4 Abzweigöffnungen, innen mit geteerter Pappe ausgelegt. Die Dose dient zur Abzweigung von Stahlpanzerrohren. Die Abzweigöffnungen sind mit Gewinde versehen.

Muster II, eine Dose aus verbleitem Eisenblech, ebenfalls mit geteerter Pappe ausgelegt, mit 4 markierten Abzweigöffnungen versehen. Diese Dose dient zur Abzweigung von Isolierrohren.

Beide Dosen sind ohne jegliche Inneneinrichtung, wie Klemmen, Schrauben und dgl.

Es ergibt sich somit, daß unter den in Position 169/22 a II genannten „Dosen" solche mit Isoliermaterial (getränkte Pappe usw.) ausgelegten Dosen zu verstehen sind, in die Isolierröhren direkt eingeführt werden. Diese Dosen werden im allgemeinen unter dem Mauerputz angebracht.

Als Abzweigdosen im Sinne der Pos. 169/22 b sind dagegen solche zollpflichtig, die in der Regel aus Porzellan hergestellt, in ihrem Innern Klemmschrauben zur Verbindung und Verteilung von elektrischen Leitungsdrähten besitzen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 10145/26 vom 26. 1. 1927.

Zu Position 177.

Aus Interessentenkreisen wurde geltend gemacht, daß die Verzollung von Marken-Wasserzeichenpapier derjenigen von lokalisiertem Wasserzeichenpapier aus folgendem Grunde nicht gleichzustellen sei. Das Markenwasserzeichen, das nur eine fachmännische Bezeichnung darstellen soll, gibt lediglich den Namen des Herstellers und die Qualität des Papiers an und trägt außerdem das Wort „Normal". Es ist nicht an eine bestimmte Stelle im Bogen gebunden und kann sogar zerrissen erscheinen. Im Gegensatz hierzu steht ein Papier mit sogenannten lokalisierten Wasserzeichen. Bei diesem ist das Wasserzeichen als ein gewisser Schmuck oder eine Verzierung anzusehen und muß an einer bestimmten Stelle im Blatt oder Bogen erscheinen.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17367/III/26 vom 16. 12. 26 entschieden, daß beide Arten Papier der Verzollung nach Position 177/8 a als nicht besonders genanntes Papier mit Wasserzeichen unterliegen; somit wird im Sinne des Zolltarifs ein Unterschied zwischen beiden Arten Papier nicht gemacht.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III 9998/26 vom 18. 1. 1927.

Zu Position 187 und 188.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17364/III/26 vom 22. 12. 1926 an Hand von Mustern entschieden, daß Gardinen und Stores aus Baumwollgewebe, das teilweise mit sogenannter Ajour-Durchbrucharbeit versehen war, mit Aufputz von Spitzen und Stickereien, die jedoch unter 50% der Gesamtfläche dieser Ware ausmachten, nach dem Grundmaterial des Baumwollgewebes mit dem Zuschlag von 50% gemäß Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209 zu verzollen sind.

Die Ajour- oder Durchbrucharbeit entsteht dadurch, daß man aus dem Gewebe mehrere Fäden in einer Richtung auszieht, sodaß man klare Streifen erhält, in denen nur eine Serie von Fäden (Kett- oder Schußfäden) sichtbar ist. Durch nachträgliches Zusammennehmen mehrerer dieser stehengebliebenen Fäden werden verschiedene Muster erzeugt. Durch Ajourarbeit hervorgerufene Muster können nur in der Richtung der Schuß- oder Kettfäden vorkommen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig A III Nr. 10143/26 vom 26. 1. 1927.

Aenderung der Devisenbestimmungen.

Im Dziennik Ustaw Nr. 8 vom 3. Februar 1927 ist eine Verordnung vom 24. Januar 1927 erschienen, die die Verordnung vom 15. August 1926, betr. die Regelung des Devisenverkehrs und des Verkehrs mit ausländischen Valuten sowie den Geldverkehr mit dem Auslande in einigen Punkten abändert.

Die wichtigsten Aenderungen sind folgende:

Die Geltungsdauer der Valutabescheinigungen ist auf nur 3 Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung ab, festgesetzt worden. Der Exporteur ist verpflichtet, der Bank Polski die gesamte Export-Valuta abzugeben, sofern es sich um Sendungen handelt, für die die roten Valutabescheinigungen ausgestellt sind. Die Termine für die Abführung der Export-Valuta sind, vom Tage der Ausstellung der Valutabescheinigungen ab gerechnet, wie folgt festgelegt:

für Getreide, Eier und Vieh . . 1 Monat
„ Petroleum, Oel usw. . . . . 2 Monate
„ alle anderen Waren . . . . 3 „

Die Verordnung ist am 7. 2. 1927 in Kraft getreten. Der genaue Wortlaut der Verordnung wird in der nächsten D. W. Z. veröffentlicht werden.

Polen

Der polnische Kohlenexport ein Transportproblem.

Von unserm ostoberschles. Berichterstatter.

„Klug ist der Pole nach dem Schaden". — Dieses polnische Sprichwort darf auch diesmal mit Recht zitiert werden, da nach dem trotz großer Anstrengung geringen Resultat der Auswertung der Kohlenkonjunktur infolge des englischen Streiks allenthalben Bestrebungen und Erwägungen im Gange sind, um in Zukunft für alle Fälle gewappnet zu sein. Nach vorsichtiger Berechnung von Fachleuten haben nämlich die unzureichenden Transportverhältnisse Polens den Bergwerksbesitzern einen Schaden von rund 5 Millionen Dollar zugefügt. Und da gerade die oberschlesische Kohlenindustrie infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage in erster Linie von gelegentlichen Hochkonjunkturen abhängig ist, so erscheinen die in letzter Zeit sich stark verdichtenden Pläne zur Umstellung des polnischen Transportwesens für eine eventuelle Hochkonjunktur einer eingehenderen Besprechung wert.

Eingangs mag noch festgestellt werden, daß dem Wagenmangel als solchen keine Schuld an dem schlechten Resultat des polnischen Kohlenexports beigemessen werden kann, da Polen eigentlich über genügend Waggons verfügt und nur nicht damit zu wirtschaften versteht. Zugleich mit der Kohlenkonjunktur setzte nämlich im Interesse der aktiven polnischen Handelsbilanz eine übertriebene Getreideausfuhr ein, so daß die Bergwerke zugunsten der Landwirtschaft nicht genügend Wagen erhalten konnten. In Ziffern ausgedrückt fehlten: im Juni von 205 000 = 7,7 %, im Juli von 270 000 = 18,45 %, im August von 254 000 = 14,9 %, im September von 273 000 = 17,3 %, im Oktober von 269 000 = 39,2 %, im November von 227 000 = 11,7 %, im Dezember von 258 000 = 24,5 %. Dieses Streben nach einer aktiven Handelsbilanz um jeden Preis ist jedoch sehr teuer erkauft worden, da Polen gegenwärtig Getreide bereits einführen muß, während bei entsprechender Organisation dieser Ausfuhr nach verflossener Kohlenkonjunktur diese einerseits besser ausgenützt worden, andererseits kein Getreidemangel und die damit verbundene Teuerung eingetreten oder die Getreideausfuhr mindestens noch zurecht gekommen wäre. Der Ausfuhrrekord dürfte durch die nunmehr notwendige Getreideeinfuhr mindestens eine Erschütterung der Handelsbilanz im neuen Jahre zur Folge haben, obgleich man sich nicht verhehlen darf, daß außerdem die durch die Teuerung der Lebensmittel notwendig werdende Lohnaufbesserung selbstverständlich die Verteuerung der Industrieerzeugnisse herbeiführt, die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt und das Staatsbudget durch erhöhte Arbeitslosenunterstützungen übermäßig belastet.

In den Kreisen der ostoberschlesischen Industrie ist besonders unangenehm der Mangel einer direkten Bahnverbindung zwischen dem ostoberschlesischen Industrierevier und den polnischen Häfen empfunden worden. Ein Bergwerksdirektor hat bei seinen Werbereisen ins Ausland insofern trübe Erfahrungen gesammelt, als alle Kohlenkäufer gegenüber dem polnischen Transportapparat großes Mißtrauen und die Furcht bekundet haben, daß der Abschluß von Verträgen mit dem polnischen Bergbau keine Sicherheit für pünktliche Belieferung biete. Darum erhebt auch der Verein der polnischen West- und Südindustrie ganz energisch die Forderung auf dringenden Ausbau einer Kohlenlinie, die der Strecke Kattowitz-Danzig parallel laufen soll. Selbstverständlich soll der Ausbau der polnischen Häfen unter Beteiligung der Industrie derart betrieben werden, daß die Durchlaßfähigkeit etwa 2 Millionen Tonnen monatlich erreicht, weil nur so die ostoberschlesische Industrie bei dem schwankenden Charakter ihres Absatzes eine schlechte Konjunktur wettmachen kann.

Von anderer Seite wird als Ursache des Mißgeschicks des polnischen Kohlenbergbaus das Fehlen einer Eisenbahnverbindung zwischen dem oberschlesischen Zentralkohlenrevier und der Hauptader des mitteleuropäischen Eisenbahnverkehrs Warschau-Wien bezeichnet. Früher besaß Oberschlesien Rangierbahnhöfe in Sosnitza, Gleiwitz und Kandrzin. Nach Abtrennung Ostoberschlesiens mußte der Rangierbahnhof in Lazy diese Arbeit übernehmen, der jedoch kaum für die Bedienung des Dombrowaer Reviers ausreicht, So kommt es, daß von Zombkowice nach Königshütte über die Knotenpunkte von Dombrowa und Oberschlesien geleitete Waggons für eine Entfernung von 40—50 km 2 bis 4 Tage brauchen, weshalb eine direkte Verbindung zwischen den genannten Orten notwendiger sei, wie die ganze neue Strecke Oberschlesien-Ostseehäfen, da die Leistungsfähigkeit der Warschau-Wiener-Bahn nördlich von Zombkowice ohne weiteres erhöht werden kann, während die Verkürzung der Laufzeit der Waggons um 4 bis 5 Tage die Tonnage bedeutend erhöhen würde. Es käme nur eine ganz kurze Strecke zwischen Andalusiengrube und Grodziec für den Neubau in Frage. Diese Verbindung hätte außerdem den Vorteil, daß die eisenerzhaltigen polnischen Gebiete, die heute ausschließlich die kongreßpolnischen Hütten versorgen, auch der ostoberschlesischen Industrie zugänglich gemacht werden würden.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz erblickt das Heil in der Konzentration des gesamten Transportwesens aller drei angrenzenden Kohlenreviere, um durch einheitliche Anordnungen den Verstopfungen auf den Grenzbahnhöfen und der unnützen Verzögerung der

Transporte einen Riegel vorzuschieben und die Laufzeit des Wagenparks zu verkürzen.

Schließlich sei der überaus großen Wasserstraßenpläne gedacht, die im Schoße der Aktiengesellschaft für Wasserstraßen in Polen ruhen sollen. Diese Gesellschaft trägt sich mit der wahrhaft gigantischen Absicht, 4 Kanäle größten Stils zu schaffen und zwar erstens den kleinpolnischen Kanal von Myslowitz über Galizien nach dem Prut durch Rumänien zum Schwarzen Meer, zweitens den Ostkanal von Warschau über den Bug und Pripet nach Rußland, drittens den Westkanal von Warschau über die Warthe nach Deutschland, viertens den Kohlenkanal von Lenczyce am Westkanal südwärts in Richtung Tschenstochau—Oberschlesien unter Benutzung der Oder und Morawa nach Wien zum Anschluß an die Donau. Auf letzteres Projekt dürfte die Sentenz: „die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube" angewendet werden können, da die ungeheuren Mittel allein Polen aufzubringen nicht in der Lage ist und die vorgenannten Eisenbahnpläne ohnehin einer gewaltigen finanziellen Anstrengung bedürfen. Trotzdem besteht angesichts der nicht gerade günstigen Aussichten für den polnischen Kohlenexport die Wahrscheinlichkeit der Realisierung eines entsprechenden Eisenbahnplans, da nachweislich Ostoberschlesien angesichts der gegenwärtigen Selbst- und Transportkosten sogar auf die Nordmärkte verzichten muß, wenn England mit seinen früheren Preisen in Wettbewerb tritt. Die Steigerung des Inlandsabsatzes aber mit Hilfe der seit Jahrhunderten auf Holzfeuerung eingestellten Ostgebiete ist geradezu eine Utopie, die ein greifbares Resultat niemals zeitigen kann.

Der polnische Export hatte von jeher mehr die Merkmale einer Raubwirtschaft, als einer auf weite Sicht berechneten zielbewußt organisierten Arbeit. In der Inflationsperiode hat man auf den Valutakurs spekuliert und sich keine Mühe gegeben, Auslandmärkte zu suchen. In der Zeit des vollwertigen Zloty war man der Ansicht, daß die Konjunktur ungünstig sei. In der Periode des erhöhten Kohlenexports aber warf man sich auf den lukrativsten — den englischen Markt und vernachlässigte und geringschätzte die übrigen Märkte, welche als Dauerabsatzgebiete für Polen hätten Bedeutung haben können, und so wird es nach Lage der Dinge auch bleiben, solange Polen dem irrigen Grundsatz huldigt, daß etwas, was nicht sofort günstige Resultate zeitigt, keinen Kraftaufwand verdient.

Oberschlesischer Wirtschaftsbrief.

Die Kündigung des Arbeitszeitgesetzes — Die unorganisierten Massen — „Oberschlesien — eine Gefahr für den Ruhrbezirk."

Die oberschlesischen Bergarbeiterorganisationen entfalten gegenwärtig eine rege Werbetätigkeit, um die Zahl der Unorganisierten zu vermindern und damit den Arbeiterführern — wie sie sagen — „den Rücken zu stärken." Diese Werbetätigkeit ist mit der von der Arbeitsgemeinschaft der Bergarbeiterverbände beschlossenen Kündigung des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung zu bringen. Um die oberschlesischen Bergarbeiter, von denen nur knapp 10 000 Mann organisiert sind, obwohl sie in ihrer Gesamtheit die Summe von 50 000 ausmachen, zu überzeugen, sind in den letzten Tagen Arbeiterführer aus dem Westen (Schmidt-Bochum, Effert, Steger) hier in öffentlichen Versammlungen als Redner aufgetreten. Die Redner zogen eine Parallele zwischen den Arbeiter- und Arbeitsverhältnissen im Ruhrgebiet und im oberschlesischen Revier, wobei sie im besonderen betonten, daß die Arbeiterschaft von der günstigen Lage der Unternehmer in Oberschlesien einen Vorteil für ihre eigene Lebenslage haben müsse. Bei der Erörterung der Lohnverhältnisse wurde die niedrige Bezahlung des oberschlesischen Bergarbeiters gegenüber den Arbeitern in anderen Revieren betont. 1913 betrug der Lohn in Oberschlesien pro Schicht durchschnittlich 3,85 M, er stieg im Oktober 1926 auf 5,30 M. In den anderen Revieren wurde nachfolgende Lohnentwicklung festgestellt: Niederschlesien: 3,64 M in der Vorkriegszeit — 5,00 M Oktober 1926; Sachsen: 4,52 M in der Vorkriegszeit, 6,30 M Oktober 1926; Ruhr: 5,60 M in der Vorkriegszeit, 7,33 M. Oktober 1926. Dabei werden Förderungen erzielt, die die aus dem Jahre 1913 bei weitem übertreffen. Dann stellten die Redner fest, daß die Kündigung des Arbeitszeitgesetzes unzweifelhaft große Kämpfe bringen wird, die aber nur dann zugunsten der Arbeiter ausfallen können, wenn sie geschlossen gegen die Macht der Arbeitgeber stehen. Schließlich betonten die Referenten, daß die Gleichgültigkeit der oberschlesischen Arbeiter in Tariffragen und ihre unermüdliche Arbeitskraft für den Arbeiter an der Ruhr insofern eine Gefahr sind, als den Ruhrarbeitern immer vorgehalten werde, daß ihre oberschlesischen Kollegen sich mit einem weniger günstigen Los zufrieden geben. Die oberschlesischen Arbeiter seien also schuld, wenn den Ruhrarbeitern manche Forderung abgelehnt wird.

Diese Ausführungen wurden schließlich in Entschließungen festgehalten, in denen die Einmütigkeit der Auffassung festgelegt wurde, daß eine menschlich zu rechtfertigende Arbeitszeit für die oberschlesische Bergbauwirtschaft tragbar ist. Die wirtschaftliche Lage — so heißt es weiter — die guten Produktionserträge, die günstigen Gewinnergebnisse und die niedrigen Löhne rechtfertigen unter keinen Umständen die jetzige überlange Arbeitszeit. Auch wurde in den Versammlungen darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber als Gegenstück zu den Kündigungen des Arbeitszeitgesetzes den Manteltarif kündigen werden, daß also auch Lohnkämpfe zu erwarten sind.

Auf eine Anfrage unseres oberschlesischen Mitarbeiters beim Arbeitgeberverband, wie er sich zu den Ausführungen der Gewerkschaftler stelle, wurde geantwortet:

Was die Frage der Arbeitszeit anbetrifft, so wird der Kampf der Bergarbeiter gegen die um eine halbe Stunde verlängerte Schichtzeit in Oberschlesien alljährlich mindestens zweimal wiederholt. Es sind stets die gleichen Ausführungen, die hauptsächlich von dem westfälischen Gewerkschaftssekretär August Schmidt in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse vorgebracht werden. Ob diese Verkennung absichtlich im Interesse Westfalens oder unabsichtlich erfolgt, mag dahingestellt bleiben. Von den Gewerkschaften wird stets auf die hohe Förderleistung und den geringen Lohn gegenüber Westfalen hingewiesen. Es wird aber versäumt gegenüberzustellen, die erheblich geringeren Preise, welche für oberschlesische Kohlen erzielt werden können. Es liegt dies einmal daran, daß die oberschlesische Flammkohle in ihrer Wertigkeit der westfälischen Fettkohle nicht gleichkommt, zum anderen, daß Oberschlesien in den Kohlenpreisen einen wesentlichen Teil der Frachtkosten bis zu den

Advokat Dr. Isidor Kaufmann
Lemberg Fredry 4a
erledigt
Rechtssachen in Polen

Hauptabsatzpunkten auf sich nehmen muß. Aus der Tatsache, daß die Hauptmenge der Produktion in Oberschlesien Flammkohlen sind, ergibt sich ferner das Fehlen der ausgedehnten Kokereien und Nebenproduktengewinnungsanlagen, wie sie in Westfalen auf allen Zechen bestehen. Gerade in Nebenprodukten ist aber die Preisgestaltung in letzter Zeit recht günstig gewesen. Die Gleiwitzer Grube mit ihren Flözen von 0,5—1,0 m hätte ja auch sonst schon ihren Betrieb einstellen müssen, wenn nicht der Ausgleich sozusagen auf westfälische Art, d. h. in der Nebenproduktengewinnung dadurch möglich wäre, daß diese Grube eine für die Koksherstellung geeignete Kohle abbaut.

Verbreitung des Telefons in Polen.

Polen steht hinsichtlich der Länge seiner Telefonleitungen sowie der Anzahl der Telefonapparate an 17. Stelle aller europäischen Staaten. Auf 100 Einwohner kommen dort nämlich nur 2,4 km Leitung, während in Amerika 65,6 km, in Deutschland 19,2 km und in Lettland 7,2 km Leitung entfallen. Wollte Polen auf diesem Gebiete mit Deutschland in Wettbewerb treten, dann müßte es 5 Mill. km Leitung zum Preise von 3,5 Milliarden Złoty legen. Selbst um den Stand des ehemals preußischen Teilgebietes zu erreichen, müßten in Polen 200000 km Leitung für 140 Mill. Złoty gebaut werden.

Im Jahre 1925 besaß Polen 120000 Telefone, also auf je 100 Einwohner 0,4 Apparate, während in Amerika diese Anzahl 14,2, in Dänemark 9,0, in Deutschland 3,9, in Oesterreich 2,2, in Frankreich 1,7 und in der Tschechoslovakei 0,8 beträgt,

Im Internationalen Verkehr steht Polen gleichfalls an letzter Stelle.

Deutsches Reich

Aufstellung eines Doppeltarifes.

Eine von vielen Seiten erhobene Forderung ist die Aufstellung eines Doppeltarifes. Für Deutschland sei indessen nicht der französische. sondern der spanische Zolltarif als Muster zu empfehlen, d. h. es soll die zweite Spalte nicht als starrer Minimaltarif gelten, unter den keine Tarifzugeständnisse gemacht werden dürfen (Frankreich), sondern sie soll als Verhandlungstarif gelten (Spanien). Der ersten Spalte würde nur die Einfuhr aus denjenigen Ländern unterworfen werden, mit denen überhaupt keine Verträge bestehen. Da die Sätze dieses Maximaltarifs erheblich höher gehalten werden können als die eines autonomen Einheitstarifs, so wird davon ein stärkerer Druck zum baldigen Abschluß von Handelsverträgen auf widerspenstige Staaten erhofft. Auch mancherlei andere Vorteile werden dem Doppeltarif nachgerühmt.

Der Außenhandelsverband steht diesen Vorteilen skeptisch gegenüber und hat wiederholt in Eingaben und Entschließungen grundsätzlich die Beibehaltung des jetzigen Einheitstarifes gefordert. Zunächst würde eine solche grundsätzliche Umgestaltung unseres Zolltarifes die Kündigung sämtlicher Handelsverträge notwendig machen und uns geraume Zeit vor ein handelspolitisches Vakuum stellen, ein recht gewagtes Experiment. Darum ist auch vom jetzigen Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius dieser Versuch abgelehnt worden.

Auch schwerwiegende sachliche Gründe sprechen für Beibehaltung des Einheitstarifes. Wenn auf der Grundlage der zweiten Spalte verhandelt werden soll — wie das von don Anhängern des Doppelstarifs befürwortet wird —, so würde dieser damit die Rolle unseres jetzigen Generaltarifs zufallen und die erste Spalte eine Art Kampfzolltarif sein, der automatisch gegen Nichtvertragsstaaten in Kraft treten würde. Es kann aber durchaus erwünscht sein und in unserem eigenen Interesse liegen — sei es, um einen Zollkrieg zu vermeiden, sei es, um uns nicht selbst wichtige Nahrungs- und Genußmittel zu verteuern —, die Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten nicht sofort mit den wahrscheinlich prohibitiven Zöllen eines Maximaltarifs zu belegen, sondern nur die erträglichen Sätze des jetzigen Generaltarifs in Anwendung zu bringen.

Die zweite Spalte des Tarifs würde aber auch von den Schutzzoll-Interessenten mehr als der Generaltarif als Mindesttarif angesehen und jede vertragsmäßige Herabsetzung mit Erbitterung bekämpft werden. Sie werden ferner noch mehr als bisher die Annahme von Tarifverträgen zu verhindern suchen, worin die deutschen Unterhändler ihnen unerwünschte Zugeständnisse gemacht haben, da bei Ablehnung des Vertrages dem betr. Lande gegenüber die hohen Sätze der ersten Spalte in Anwendung kommen müßten. Darum dürfte der Doppeltarif eine wesentliche Erschwerung einer export- und weltmarktfreundlichen Handelspolitik bedeuten.

Die Schäden des Doppeltarifs sind deutlich an der wenig erfolgreichen und stets konfliktschwangeren französischen und spanischen Handelspolitik zu ersehen, Diese Staaten hatten den Doppeltarif schon vor dem Kriege, ebenso Serbien und Griechenland, nach dem Kriege sind noch Belgien und Portugal dazu übergegangen. Die steigende Verbreitung des Doppeltarifs ist indessen noch kein Beweis für seine handelspolitische Brauchbarkeit,

Übriges Ausland

Der Außenhandel von Belgien.

Nach seiner Finanz-Wiederherstellung, die im Laufe des Sommers durch den Finanzminister Franqui durchgeführt wurde, hat Belgien das Problem des wirtschaftlichen Aufbaus aufgenommen. Die Ergebnisse sind zufriedenstellend, da im Oktober 1926 die Wirtschaftsbilanz aktiv geworden ist.

Nur zweimal, im Jahre 1831 und im Jahre 1854 ist die Handelsbilanz aktiv gewesen. Im Jahre 1913 erreichte die Ausfuhr nur 73 % der Einfuhr und im Jahre 1919, also sofort nach dem Kriege, ist sie auf 45 % gefallen mit einem Passivsaldo von beinahe 3 Milliarden.

Wie nachstehende Tabelle zeigt, hat sich die Wirtschaftslage von Belgien günstig verändert:

	Tausende Franken	
	Einfuhr	Ausfuhr
1920	12 941 755	8 862 011
1921	10 198 288	7 273 350
1924	17 581 108	13 932 504
1925	17 805 630	14 536 054

Branchenverzeichnis

Auskunftei
Auskunftei Bürgel
Pfefferstadt 38—39 Tel. 222 68

Automobile und Zubehör
Danziger Automobil-Werke Stielow & Förster G. m. b. H.
Elisabethwall 7.
Tel. 285 41, 285 42

Bautischlerei
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Blechwarenfabrik
Blechwarenwerke mit eigener Druckerei und Lackiererei
Industrie- u. Blechwaren-Werke Aktien-Gesellschaft, Reiterg. 12/15, Tel. 242 18, 242 19, 240 51

Allgemeine Blechemballagenfabrik „Couronne" A.-G.
Neufahrw., Fischmeisterweg 9
Telephon: Nfw. 350 73 u. 351 25

Briefumschläge
Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Drogen und Farben
Wenzel & Mühle, Danzig
Telephon 241 37

Getreide
B. Lapp & Söhne
Hopfengasse 27

Heringe
Bloomfield's Overseas G. m. b. H.
Müncheng. 4-6. Tel. 257 51
Tel.-Adr.: Heringseler

Holzmakler
Grandt & Schumann, Danzig

Holzspedition
Holmholz G. m. b. H., Krebsmarkt 2/3. Tel. 217 22

Kohlen
Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89
Tel. 211 22

Kohlengroßhandlungen
Johann Busenitz Nachfl. G. m. b. H.

Brikettvertrieb „Osten" G. m. b. H.

Bruno Stillert. Tel. 212 84

Zygmunt Szapira Tel. 275 35

Lagereibetrieb und Umschlag
Alldag, Danzig, Milchkanneng. 12

Margarine und Speisefette
Degner & Ilgner, G. m. b. H., Danzig

Möbelfabrik
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Mühlen
H. Bartels & Co. G. m. b. H.,
Große Mühle, Danzig
Mühlenbetrieb, Export, Spedition
Tel.-Adr. Großmühle.
Tel. 284 96, 261 16

Öl- und Lackfarben
Johs. Marquardt Nachf.
Danzig, Hopfengasse 88
Telephon: 213 28

Papier
F. Lüdecke A.-G.
Schichaugasse 6 Fernspr. 279 81
Sämtl. Papiere f. Buchdruckereien

Sattler- und Polsterwaren
Eugen Flakowski
Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82

Schiffahrt
Baltic America Line, Danzig, Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Bergenske Baltic Transports Ltd.
Danzig, Hundegasse 89

F. G. Reinhold
Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus

H. Scharenberg & Co., Danzig
Tel. 239 18, 257 21.
Tel.-Adr. Seefracht

Seifenfabriken
J. J. Berger, Act.-Ges.
Hundegasse 58/59
„Dreiring"
Haus- und Toiletteseifen

E. G. Gamm, Danzig
gegr. 1825

Spedition
Danziger Speditionsges. m. b. H.
Krebsmarkt 7/8

Spiritus u. Spirituosen
J. Schmalenberg, Danzig, GmbH.
Danzig. Engl. Damm Nr. 26
Tel. Nr. 243 13, 278 77, 254 20
Telegramm-Adr. Schmalkauf
Spiritus, Weindestillat
Eau de vie de vin Pure Cognacs
Jamaika Rum pure
Batavia Arrak pure
Alle Weine
Import Export

Vermessungen
Carl W. Meyer, vereid. Landmesser, Jopengasse 51, T. 229 60, Messung f. Kataster u. Grundbuch

Weingroßhandlung
Daniel Feyerabendt
gegr. 1747. Tel. 599, 285 00

Zentralheizungen
David Grove A.-G.
Danzig, Pfefferstadt 72 b

A. W. Müller, G. m. b. H., Danzig
Heizungs- u. Wasserversorg.-Anl.

Zucker und Melasse
Baltische Commissions-Bank G. m. b. H. & Co., Kommanditges.
Tel.-Adr.: „Balticbank"
Telephon: 228 56

Während des ersten Halbjahres 1926, als Belgien die Finanzkrise durchmachte, ist die Ausfuhr gegenüber der Einfuhr von 74% auf 50% gesunken. Jedoch seit Juli, gleich nachdem die Regierung energische Maßnahmen getroffen hatte und die Stabilisierung durchgeführt wurde, ist der Handel wieder aufgeblüht. Die Ausfuhr betrug im August 95%, im September 98% und im Oktober selbst 107%; bezw. betrug die Einfuhr im Oktober 1926 1914 Millionen gegenüber der Ausfuhr von 2063 Millionen Franken.

Estnisch-lettische Zollunion.

Vom 13.—15. Januar hielt die staatl. estnisch-lettische Kommission Sitzungen ab, auf denen die Frage der Schaffung einer estnisch-lettischen Zollunion besprochen wurde.

Das Projekt des estnisch-lettischen Wirtschaftsvertrages, auf Grund dessen die Durchführung der Zollunion geschehen soll, wurde angenommen. Laut diesem Projekt des Wirtschaftsvertrages soll in Estland und Lettland noch im Laufe von einem Jahre ein gemeinsamer Zolltarif in Kraft treten, wobei die Durchführung der Zollunion im Laufe von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der gemeinsamen Zolltarife, zu geschehen hat. Somit würde die Zollunion endgültig spätestens in 4—4 1/2 Jahren geschaffen sein, welche dann für 10 Jahre in Kraft bleiben soll.

Es wurde beschlossen, vor Inkrafttretung der Zollunion einen vorläufigen Handelsvertrag abzuschließen, was den gegenseitigen Warenaustausch beider Länder erheblich erleichtern würde. Die Schaffung eines vorläufigen Handelsvertrages wurde somit als durchaus notwendig erachtet und soll im Laufe des nächsten Monats zur Durchführung gelangen.

Das in Riga angenommene Projekt des Wirtschaftsvertrages wird in allernächster Zeit an die Parlamente beider Staaten weitergeleitet.

Der estnische Außenhandel im Jahre 1926.

Laut den Angaben des Statistischen Zentralbüros über den Außenhandel im Dezember 1926 ergab sich eine Zusammenfassung des Außenhandels für das ganze verflossene Jahr in nachstehenden Zahlen wie folgt:

Ausfuhr . . . . 9 673 537 000 Emk.
Einfuhr . . . . 9 556 975 000 Emk.

somit hat die Jahresausfuhr die Zahl der Jahreseinfuhr um 80 598 000 Emk. überstiegen, — und das verflossene Jahr muß als das zweite günstige Jahr angesehen werden, da auch im Jahre 1925 die Ausfuhr — die Einfuhr um 10 Mill. Emk. überstieg.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1926 in Millionen Emk.

	Einfuhr	Ausfuhr
1926	9 556,9	9 637,6
1925	9 655	9 665
1924	8 204	7 866
1923	9 332	5 712
1922	5 589	4 812
1921	4 483	2 287
1920	1 395	1 229

In Dollar beträgt die Ausfuhr des Jahres 1926 — 25 869 000; die Einfuhr — 25 596 000. Im Jahre 1925 betrugen diese Zahlen: 25 980 154 und 25 953 293. In Bezug auf den Außenhandel entfielen somit auf jeden einzelnen Einwohner rund 51 Dollar, demnach ca. ebensoviel wie im Vorjahre.

Die Aus- und Einfuhr ergaben auf jeden Einwohner nachstehende Zahlen in Dollar:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1920	6	5,3
1921	12,4	6,3
1922	16,4	14,1
1923	27,0	16,3
1924	21,1	20,2
1925	26,0	26,0
1926	25,8	25,9

Die bedeutendsten Einfuhrprodukte im Jahre 1926 waren:

	in Tonnen	in tausend Emk.
Getreide	85 829	1 479 912
Mehl	6 955	235 956
Heringe	11 857	332 270
Zucker	20 852	590 489
Tabak	940	184 831
Baumwolle	4 646	912 996
Baumw. Stoffe	368	261 680
Wollener Stoff	167	244 609
Eisen	14 102	231 944
Steinkohle und Koks	91 282	245 920
Naphta	2 862	27 396
Petroleum	13 562	145 871
Düngemittel	27 283	186 882
Rohleder	1 858	266 973
in der Ausfuhr jedoch waren:		
Butter	8 691	2 377 066
Eier	St. 10 604 800	92 350
Kartoffel	10 785	50 583
Fleischwaren	2 076	302 970
Rohleder	397	89 642
Holzprodukte	—	1 350 657
Fournier	13 157	441 512
Zeitungs- u. Druckpapier	28 669	898 259
Lein	10 326	1 171 243
Baumw. Garn und Zwirn	871	367 656
Baumw. Stoff	1 926	879 000
Segeltuch	447	68 233
Zement	51 266	203 563
Zündhölzer	1 808	111 763

Handel mit einzelnen Staaten:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
Vereinigte Staaten von Amerika	1 141	125
Belgien	163	586
Dänemark	116	462
Deutschland	2 783	2 227
England	1 158	2 768
Frankreich	266	493
Holland	192	290
Lettland	311	526
Litauen	14	68
Schweden	443	315
Polen	992	16
Finnland	306	342
Rußland	712	1 238

Weltverschuldung gegen Amerika.

Nach dem „Annual Report of the Treasury“ sind die amerikanischen Guthaben gegen die Alliierten erstmalig entstanden aus den Barvorschüssen zur Erteilung von Aufträgen in den Vereinigten Staaten auf Heeresmaterial zur Kriegsführung, als auf Grund der Liberty Bonds Acts vom 24. April 1917, 24. September 1917, 4. April 1918 und 9. Juli 1918 der Schatzsekretär mit Zustimmung des Präsidenten ermächtigt wurde, derartige Kredite zu eröffnen. Das Gesetz vom 9. Juli 1918 ermächtigte ferner den Präsidenten zum Verkauf überschüssiger Kriegsmaterialien auf Kredit. Ferner wurde durch das Gesetz vom 25. Februar 1919 ein Fonds von 100 Mill. Dollar bereitgestellt, mit dessen Hilfe die Vereinigten Staaten die Versorgung Europas mit Nahrungsmitteln und anderem Kriegsbedarf bewirken sollten. Schließlich erhielt noch durch Gesetz vom 30. März 1920 die Graen Korporation die Ermächtigung zum Getreideverkauf auf Kredit an notleidende Staaten bis zur Höhe von 5 Mill. Barrels.

Den einzelnen Fundierungsabkommen ist grundsätzlich eine 62jährige Tilgungsperiode unterlegt worden. Die ursprünglich auf 5 bzw. 6 Prozent angesetzten Zinsen sind bis 15. Dezember 1922 mit $4^1/_2$ Prozent, von da ab bis zum jeweiligen Tilgungsdatum mit 3 Prozent und halbjährlichen Raten festgesetzt. Die Abkommen mit England, Finnland, Litauen und Ungarn nach dem Baldwin-Mellin-Schema sehen 3 Prozent Zinsen in den ersten 10 Jahren und $3^1/_2$ Prozent in den letzten 52 Jahren vor. Besondere Zinsermäßigungen sind Italien, Belgien und Jugoslawien gewährt worden und auch in dem noch nicht ratifizierten Abkommen mit Frankreich vorgesehen. Die Zinslast Frankreichs steigt bei fünf zinsfreien Jahren von 1—3 Prozent, diejenige Italiens von $^1/_8$—2 Prozent. Für Jugoslawien bei zwölf zinsfreien Jahren von $^1/_8$—3,5 Prozent, dem Satz Belgiens, dessen Kriegsschulden zinsfrei gelassen sind. Stundungen unter Erhöhung der Kapitalschuld haben die Tschechoslovakei und Rumänien, ersteres 18, letzteres 14 Jahre zinsfrei. Ein außerordentlicher Zahlungsplan ist endlich mit Estland, Lettland und Polen vereinbart worden, der eine teilweise Stundung der Jahresleistungen bis zum Jahre 1930 vorsieht. An diesem Termin müssen die Differenzbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen mit Bons bezahlt werden, die laufend zu tilgen sind. Die auf Grund der Fundierungsabkommen an die Vereinigten Staaten zu leistenden Jahreszahlungen betragen:

	Tilgung	Zinsen
England	4 600 000 000	6 505 695 000
Frankreich	4 025 000 000	2 822 674 104
Belgien	417 780 000	310 050 500
Italien	2 042 000 000	365 677 500
Jugoslawien	62 850 000	32 327 635
Rumänien	66 560 560	55 945 699
Polen	178 516 000	257 127 550
Tschechoslovakei	185 071 023	127 740 410
Estland	13 830 000	19 501 140
Finnland	9 000 000	12 695 055
Lettland	5 775 000	8 183 635
Litauen	6 030 000	8 501 940
Ungarn	1 939 000	2 754 340

Gesamtsumme 22 143 539 991 Dollar

Druck von A. Schroth, Danzig.